



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### Produkt Telemarketing

#### I. Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Angebote und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen, Nebenabreden oder Zusagen von Mitarbeitern sind nur soweit verbindlich, als sie von der Jota strategic selling („Jota“) ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Der Käufer anerkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und erklärt, Verträge und Vertragserweiterungen zu diesen Bedingungen abzuschließen.

2. Neben den diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die bekannt gegebenen Produktbeschreibungen und Systemanforderungen. Dies gilt auch, wenn lediglich auf andere Händler- oder sonst Herstellerangaben verwiesen wird. Die Geltung anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen bleibt, soweit diese AGBs nicht zulässigerweise anderes vorsehen, unberührt.

#### II. Anbot, Preise

1. Jota bietet eine nach Maßgabe des Vertragsverhältnisses kundenspezifisches Telemarketing mit den Produkten „3x3 call“, „Terminvereinbarung“ und „Leadgeneration“. Vorbehaltlich anders lautender, im Einzelfall schriftlich getroffener Vereinbarungen, gelten die in den Anboten der Jota genannten Preise für 30 Tage nach Stellung der Anbote. Maßgebend sind die in Auftragsbestätigungen genannten Preise zzgl. der am Tag der Auslieferung gültigen Umsatzsteuer.

#### III. Lieferung und Lieferzeit

Genannte Termine und Fristen sind unverbindlich. Dies gilt vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen, die im Einzelfall schriftlich getroffen werden. Die Auswahl des ausführenden Mitarbeiters steht Jota zu. Die von Jota gewählte Versendungs- und Überschickungsart gilt als vom Käufer genehmigt.

#### IV. Lizenzgewährung

1. Jota erhält vom Käufer eine nicht exklusive, räumlich und sachlich nicht beschränkte Lizenz zur Nutzung der übergebenen, übermittelten, übersandten oder sonst bekannt gegebenen Daten. Die Dauer der eingeräumten Lizenz ist mit der Dauer des Dauerschuldverhältnisses oder sonst mit der ausdrücklich schriftlich vereinbarten Dauer beschränkt.

2. Nach Ablauf der Vertragsdauer findet keine weitere Verwendung der übergebenen, übermittelten, übersandten oder sonst bekannt gegebenen Daten durch Jota statt.

#### V. Gewährleistung

1. Jota erbringt reine Dienstleistungen und leistet keine Gewähr für einen wie immer gearteten Erfolg der erbrachten Leistungen.

2. Der Käufer leistet Gewähr dafür, dass angeforderte Daten nach den Vorgaben der Jota betreffend Art, Ausmaß und Umfang sowie Format der Daten eingehalten werden. Soweit der Käufer diese Vorgaben nicht einhält, kann und darf Jota die dafür vorgesehenen Beträge pro zu ergänzendem oder zu veränderndem Datensatz, welche dem Käufer im vorhinein bekannt gegeben worden sind, verrechnen.

#### VI. Eigentum

1. Die vom Käufer zur Erbringung der Dienstleistung gelieferten Daten verbleiben im Eigentum des Käufers. Mit Übergabe, Übersendung oder Übermittlung oder sonst Bekanntgabe der Daten entsteht das Lizenzrecht der Jota an den gelieferten und übernommenen Daten. Eine Be- oder Verarbeitung durch Jota findet nicht statt.

#### VII. Zahlung

1. Vorbehaltlich anderer, im Einzelfall schriftlich getroffener Vereinbarungen sind Rechnungen der Jota sofort

nach Rechnungserhalt ohne Abzüge zahlbar. Erfolgt die Zahlung später als 14 Tage nach Rechnungserhalt, ist Jota berechtigt,

Zinsen in Höhe von 12% p.a. und weitergehende Schäden in Rechnung zu stellen. Zahlungstermine sind Fixtermine.

2. Zahlungen des Käufers sind nach Wahl Jotas zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Bei entstandenen Kosten und Zinsen ist der Jota berechtigt, erfolgte Zahlungen zunächst auf Kosten, dann Zinsen und zuletzt Kapital anzurechnen.



3. Zahlungen aus der Einlösung von Schecks und Wechseln gelten erst nach ihrer endgültigen Einlösung und Begleichung sämtlicher Nebenspesen als erfolgte Zahlungen. Zahlungen mittels Wechsels bedürfen der Einverständniserklärung von Jota.

4. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder wird ein Wechsel oder Scheck nicht eingelöst oder stellt der Käufer seine Zahlungen ein, ist Jota berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Dies gilt auch bei Bekanntwerden von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers fragwürdig erscheinen lassen.

## **VIII. Haftungsbeschränkung**

1. Die Haftung für mittelbare und unmittelbare Schäden gegen Jota wird – soweit gesetzlich zulässig - einvernehmlich und ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder sonst grob fahrlässiges Handeln seitens Jota vorliegt.

2. Jota erbringt reine Dienstleistungen und haftet in keinem Fall für einen finanziellen oder sonstigen Erfolg im Rahmen der Erbringung der beauftragten Dienstleistungen.

3. Die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden gegenüber Jota wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für solche Schäden, die aus dem Titel mangelnden finanziellen oder sonstigen Erfolgs einer Dienstleistung der Jota ergeben. Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten ausdrücklich für Ausfälle, auch zeitweilige, des Telefonnetzes oder sonst von technischen Anlagen der Jota oder auch ganz allgemein.

## **IX. Urheberrecht, Datenschutz**

1. Der Käufer erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass ihn allenfalls betreffende personenbezogenen Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses automationsunterstützt in jeder beliebigen Form nach Wahl von Jota erfasst und verarbeitet werden dürfen.

2. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass andere von ihm bekannt gegebene personenbezogene Daten von dritten Personen in jeder beliebigen Form nach Wahl von Jota automationsunterstützt erfasst und verarbeitet werden dürfen und hält die Jota hinsichtlich sämtlicher an die Jota aus diesem Titel herangetragener Ansprüche schad- und klaglos.

## **X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Jota unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Jota, insbesondere aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist Wien. Unabhängig von dieser Gerichtsstandsvereinbarung ist Jota berechtigt, Klagen gegen den Käufer an dessen allgemeinem Gerichtsstand einzubringen.